Mag. Ralph Kilches - Rechtsanwalt

Kanzlei
Laudongasse 25/III
A-1080 Wien
Tel.: (01) 406 11 60
Fax: (01) 405 11 48
Email.: anwalt@ra-kilches.at

Wien, am 3. Mai 2006

Fragenkatalog

Achtung! Haftungseinschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Haftung nur gegenüber EDUHI - letzte Seite unten!

Frage 1

Link zu einer externen Seite auf unseren Portalen

a. Darf ein Bild/Logo dieser externen Seite zur Illustrierung unseres Linkeintrages verwendet werden?
b. Darf dieses Bild/Logo der externen Seite auf unseren Server abgespeichert werden?
c. Darf für die Linkbeschreibung ein Text bzw. einzelne Sätze der externen Seite 1:1 übernommen werden?
d. Muss die Quelle sprich der Haupt-URL direkt als Link sichtbar sein?

Antwort zu Frage 1.a.

Wenn ein Bild/Logo für die Illustration eines Linkeintrages verwendet wird, liegt eine urheberrechtliche Kopie eines Werkes vor. Dies gilt auch für sogenannte Thumb-Nails, die eine Verkleinerung einer Grafik oder eines Logos enthalten. Derartige Links sind unzulässig und stellen eine Urheberechtsverletzung dar.

Antwort zu Frage 1.b.

Das Verwenden von Bildern und Logos auf anderen Seiten und insbesondere deren Abspeichern am eigenen Server ist urheberechtlich eine Vervielfältigungshandlung, die autorisiert sein müsste bzw. für die Verwertungsrechte bestehen müsste. Fehlen diese, ist diese Vorgangsweise unzulässig.

Antwort zu Frage 1.c.

Die Entnahme von Texten von anderen Webseiten ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Zustimmungserklärung des Rechteinhabers besteht oder ein urheberrechtlich zulässiges Zitat vorliegt. Bei der Einräumung von Urheberrechten ist stets zu beachten, dass nur der eigentliche Inhaber der Rechte diese übertragen kann. Fehlen dem Überträger diese Rechte, so ist auch kein gutgläubiger Erwerb möglich. Bei Texten oder Fotos, Musik etc. für

das Internet, ist immer zu bedenken, dass Internet eine eigene Verwertungsart ist und dafür eine besondere Rechteeinräumung notwendig ist. Es reicht daher nicht aus, dass Recht zu haben, einen Text zu drucken oder ein Foto in einem Katalog wiederzugeben, es bedarf auch einer ausdrücklichen Einwilligung des Urhebers zur Verwertung im Internet. Dafür kann allenfalls auch gesondert Entgelt verlangt werden. Bei Zitaten unterscheidet § 46 Urheberechtsgesetz zwischen dem sogenannten großen und dem kleinen Zitat. In einem wissenschaftlichen Werk dürfen andere Werke „in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang“ aufgenommen werden. Wissenschaftliche Darstellungen, insbesondere erläuternde Grafiken, dürfen nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden und müssen also auch einen wissenschaftlichen Wert von untergeordneter Bedeutung haben. Betreffend alle anderen Veröffentlichungen dürfen nur einzelne Stellen eines bereits veröffentlichten Sprachwerkes wiedergegeben werden. Bei der Vertonung von Texten gelten für das sogenannte kleine Zitat Sonderregelungen. Beim kleinen Zitat können nicht nur Textteile aus anderen Texten in Form einer Textcollage zusammengestellt werden, sondern es muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Text erfolgen. Die Quelle ist stets anzugeben (§ 57 Urheberechtsgesetz).

Antwort zu Frage 1.d.

Ein Link muss technisch so umgesetzt werden, dass erkennbar wird, dass eine fremde Seite geöffnet wird. Andernfalls besteht das rechtliche Problem eines „sich zu Eigen machen“ von fremden Texten, was primär jedoch eine Problematik nach § 1 UWG wäre. Im Schulbereich wäre das UWG grundsätzlich nicht anwendbar. Es ist jedoch zu beachten, dass auch ein Privater oder eine Schule in ein sogenanntes Ad hoc Wettbewerbsverhältnis treten kann. In diesem Fall nimmt die Rechtssprechung an, dass der Private (oder auch eine Schule) nach der Art der Verwendung der gelinkten Texte sich einem Unternehmer gleich verhält. Links sollten daher technisch nur so funktionieren, dass eine neue Seite aufgemacht wird, und die Url der gelinkten Seite ersichtlich ist.

Frage 2

Wer haftet / ist verantwortlich wenn,

a. Ein Linkeintrag auf unseren Portalen z.B. bu.schule.at auf eine bedenkliche Seite (pornografisch, rechtsradikal, …) verlinkt ist (z.B. aufgrund einer Adressänderung / Neustrukturierung – also nicht von bu.schule.at ausgehend)?
b. Aufgrund eines Tippfehlers ein falsches Datum/Ort/… bei einer Veranstaltung/Anmeldung… genannt wird?

Antwort zu Frage 2.a.

Die Frage der Verantwortlichkeit bei der Setzung eines Links

wird im § 17 ECG geregelt. Das ECG (E-Commerce-Gesetz) geht auf eine einschlägige EU-Richtlinie zurück, nämlich die Richtlinie 2000/31 EG. Die Regelungen betreffend die Linkverantwortlichkeit sind jedoch eine rein österreichische Regelung. Diese sind zu beachten, weil für Webseiten, die aus dem Ausland abgerufen werden können, die dortigen Gerichte unter Umständen deren Recht zur Anwendung bringen. Grundsätzlich sieht § 17 ECG vor, dass der Linksetzer keine Verantwortlichkeit hat, wenn er von den rechtswidrigen Tätigkeiten auf der gelinkten Seite keine tatsächliche Kenntnis hat oder die rechtswidrigen Inhalte nicht offensichtlich sind. Ferner muss er, sobald er das Bewusstsein erlangt oder Kenntnis von der Rechtswidrigkeit hat (zB durch einen Dritten) den Link entfernen.

Die Problematik in dieser Regelung besteht darin, dass die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit vor Gericht natürlich wieder von einem geschulten Juristen beurteilt wird. Darüber hinaus kann sich die Frage stellen, zu welchem Zeitpunkt sich der gelinkte Inhalt verändert hat. Eine sorgfältige und vorsichtige Vorgangsweise bestünde daher darin, betreffend jeden Link die gelinkte Seite samt der URL, die man im Html-Text verwendet, auszudrucken und zur Dokumentation abzulegen. Damit kann im Nachhinein bewiesen werden, auf welchen Inhalt man tatsächlich gelinkt hat. Andernfalls läuft man durchaus Gefahr, ein unnötiges Strafverfahren, in dem Vertretungskosten auflaufen können, am Hals zu haben.

Verantwortlich ist einerseits der Inhaber der Domain, unter der die Html-Seite gespeichert ist, von der der Link gesetzt wird. Bei großen redaktionellen Plattformen mit zahlreichen Autoren, wie bei www.eduhi.at kann die Verantwortung jedoch strittig sein. Aus strafrechtlicher Sicht ist es allerdings ausreichend, wenn Eduhi nachweisen kann, dass einer bestimmten Person die Redaktionsgewalt bzw. Redaktionsrechte für gewisse Subseiten übertragen wurden. In wie weit Eduhi dennoch gewisse Kontrollrechte und Pflichten hat, kann auf Stand der derzeitigen Rechtsprechung nicht abschließend beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Eduhi reagieren muss, wenn ein Dritter ein entsprechendes Problem behauptet.

Antwort zu Frage 2.b.

Tippfehler können bei einem Vertragsabschluss zur Irrtumsanfechtung bzw. zur Geltendmachung eines Irrtums führen. Dies betrifft insbesondere Tippfehler bei Preisen. Wesentlich ist nach österreichischem Recht, dass der andere, der auf den Tippfehler vertraut hat, bereits wirtschaftliche Fügungen getroffen hat und dadurch einen Nachteil erleiden würde. Bei krassen Tippfehlern nimmt die Rechtsprechung jedoch an, dass ein derartiges Vertrauen gar nie gerechtfertigt war.

Betreffend sonstige Auskünfte ist zu beachten, dass ohne ein konkretes Vertragsverhältnis eines Internetnutzers lediglich eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit bestehen kann. Bei

Veranstaltungen oder Anmeldungsdaten sollte auf der Webseite jedenfalls ein Irrtumsvermerk gesetzt werden bzw. der Vermerk „Angaben ohne Gewähr“.

Wenn natürlich ein Eintrag in eine Webseite zB aufgrund einer Werbeeinschaltung im Auftrag eines Dritten erfolgt, dann hat dieser natürlich einen Schadenersatzanspruch für durch unrichtige Veröffentlichung entstehende Schäden.

Frage 3

Gibt es Standardformulare, die verwendet werden können um die rechtlichen Aspekte einer Onlineveröffentlichung von Schülerarbeiten (Grafiken/Malereien/Aufsätze/Filme/Animationen etc.) absichern? Was ist bei Arbeiten zu bedenken, bei denen Schüler selbst dargestellt werden?

Antwort zu Frage 3

Die Veröffentlichung von Füllerarbeiten online ist eine heikle Angelegenheit.
§ 865 ABGB iVm § 151 ABGB regelt die Geschäftsfähigkeit von Schülern. Unter 18 Jahren gelten folgende Einschränkungen:

Kinder bis zum 7. Lebensjahr können ohne ihre Eltern weder eine Verfügung treffen, noch eine Schenkung annehmen, noch sich sonst irgendwie verpflichten.

Mündige Minderjährige, das sind solche zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr können je Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb soweit verpflichten, dass sie dadurch nicht ihre Lebensbedürfnisse gefährden.

Aus dem kann abgeleitet werden, dass ein Schüler in der Lage ist, zu entscheiden, ob ein Foto von ihm veröffentlicht werden soll. Die Rechtslage hat sich hier insofern gewandelt, als gem. § 146c ABGB ein einsichtiges und urteilsfähiges Kind die Einwilligung in eine medizinische Behandlung selbst erteilen kann und ab Erreichen der Mündigkeit diese Einsichtsfähigkeit vermutet wird. Gem. § 147 ABGB kann das mündige Kind betreffend seine Ausbildung sogar das Gericht anrufen, wenn die Eltern nicht zustimmen. Bruttorechte vom Schüler selbst betreffen höchstpersönliche Rechte gem. § 78 Urheberrechtsgesetz. Der mündige Schüler kann also entscheiden, ob sein Foto veröffentlicht werden soll oder nicht. Heikel ist jedoch die Frage, was mit den Fotorechten des Fotografen passiert. Hier wird anzunehmen sein, dass auch den mündigen Schüler ausreichende Urheberrechtskenntnisse über Rechte von Fotografen fehlt und auch der mündige Schüler keine Haftung betreffend die Fotorechte gegenüber den Veröffentlichern übernehmen kann. Dies resultiert schon daraus, dass ein Urheberrechtsverletzungsprozess wegen Verletzung von Fotorechten erhebliche

finanzielle Konsequenzen nach sich zieht. Dazu ist zu bemerken, dass ein Fotograf zumindest das Recht der Namensnennung hat. Darüber hinaus ist von Relevanz, für welchen Zweck das Foto seinerzeit hergestellt wurde und ob damit Veröffentlichungsrechte verbunden sind bzw. abgegolten wurden.

Vom Hintergrund dieser Rechts- und Einwilligungslage ist anzunehmen, dass eine Onlineveröffentlichung von Schülerarbeiten nur dann möglich ist, wenn der Schüler ein Werk zur Gänze selbst erstellt hat. Fotocollagen, Bildcollagen, Übermalungen, aber auch eine Bearbeitung eines bereits in der darstellenden Kunst bestehenden Themas für einen daher für Zwecke einer Onlineveröffentlichung nicht herhalten. Eine Einwilligung eines Schülers ist nur dann eben möglich, wenn absolut auszuschließen ist, dass Rechte Dritter betroffen sind. Andernfalls kann die betroffene Schule, dort der Rechtsträger der Schule sowie der projektbearbeitende Lehrer zur Haftung gezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich wegen Urheberrechtsansprüchen bzw. deren Vergütung um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt. Zu bedenken wäre auch die Möglichkeit, dass die Eltern vorweg eine Zustimmung erteilen bzw. sollte man vor Beginn des Projekts die Eltern aufklären und sie darüber informieren, dass sie später eine Zustimmungserklärung erhalten werden. Standardformulare für derartige Vorgangsweisen gibt es im Schulbereich derzeit nicht. Das Problem bei der Erstellung für solche Standardformulare ist, dass man die Arten bzw. Projektvorgangsweisen samt den Risiken und Grenzen der Zustimmungserklärungen genau beschreiben muss, was nicht unaufwendig ist und noch immer ein gewisses Restrisiko für die Praxis birgt. Der sichere Weg besteht darin, für ein konkretes Werk von Eltern und Schülern eine Zustimmungserklärung einzuholen, am besten, man fertigt ein digitales Foto an, druckt dieses aus, formuliert eine Erklärung, dass dieses Werk unter einer bestimmten Internetadresse für einen bestimmten Zeitraum veröffentlicht werden darf. Der Schüler ist jeweils zu nennen. Es sollte sich wie gesagt nur um Projekte handeln, wo der Schüler sämtliche Werkarbeiten selbst macht und keine Bearbeitung oder Teilübernahme von Werken vorliegt. Selbst wenn die Eltern zustimmen, müssen diese eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter nicht erkennen können, woraus zumindest theoretisch wieder eine Verantwortung des projektduchführenden Lehrers resultieren kann.

Frage 4

In Deutschland wurden bereits im Jahr 1999 zwei Gymnasien von der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst zur Vergütung von Bildrechten aufgefordert (nicht zu knapp). Die Schulen hatten die mit SchülerInnen erarbeiteten Projekte (incl. Fotos) zu Picasso, Dix und Archipenko online gestellt. Wie ist heute die rechtliche Lage in Österreich? Werden Schulen dahingehend kontrolliert oder sieht die Praxis hier bei nicht gemeinfreien werken etwas anders aus (weniger streng)?

Antwort zu Frage 4

Verwendet eine Schule bei ihrer Onlinepräsentation Rechte Dritter zB in Form von Fotos, hat der Rechteinhaber vollen Anspruch auf Abgeltung, Unterlassung, Schadenersatz und allenfalls Bestrafung des Verantwortlichen.

Auch in Österreich führen Verwertungsgesellschaften immer wieder Musterprozesse. Betreffend das Entleihen, wie von etwa Filmen, wurde vor Jahren ein Musterprozess systematisch mit einem angeblichen Elternteil eines kranken Schülers konstruiert und die entsprechende Schule dann verurteilt. Der Hintergrund des deutschen Falles dürfte sein, dass die zuständige Verwertungsgesellschaft versucht hat, die Grenze auszuloten, wie weit ihr Vergütungsanspruch für Verwendung von Urheberrechtsmaterialien zur Erstellung von schulbuchsähnlichen Texten reicht, wobei diese Verwertungsgesellschaft auch die Fotorechte der jeweiligen Künstler gehabt haben dürfte.

Eine Aussage, ob die „Praxis“ in Österreich weniger streng ist bzw. die Urheberrechtsinhaber Schulen verfolgen, kann nicht getroffen werden, weil kein Medium existiert, das solche Fälle dokumentiert. Betreffend Landkartenverlag ist aber auszuführen, dass diese systematisch Rechtsanwaltskanzleien beschäftigen, um Personen zu verfolgen, die gescannte Teile ihre Karten verwenden. Aufgrund der spezifischen Muster jedes Verlages, in denen Feststellungen getroffen werden, welche Rechte welchen Verlages aus welcher Karte verletzt wurden.

Frage 5

Verlinkung auf einen Artikel einer Zeitung: Darf man den Vorspann des Artikels für die Kurzbeschreibung des Linkeintrages auf dem eigenen Portal verwenden?

Antwort zu Frage 5

Die Wiedergabe von Zeitungsartikeln online ist besonders heikel. Ein Zitat ist wiederum nur in den Grenzen des § 46 Z 1 Urheberrechtsgesetz zulässig. Bei Zeitungsartikeln muss unterschieden werden, ob es sich um bloße Tagesnachrichten handelt und um recherchierte Berichte. Gem. § 44 Urheberrechtsgesetz dürfen einzelne in einer Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen und Zeitschriften – auch Onlinezeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies jedoch nur, wenn es die Zeitung nicht ausdrücklich verboten hat. Entsprechende Hinweise finden sich praktisch in allen Zeitungen und Zeitschriften, die dies untersagen. Einfache Mitteilungen, vermischte Tagesnachrichten und Tagesneuigkeiten geniessen keinen urheberrechtlichen Schutz und dürfen in Tageszeitschriften und Zeitungen erst dann wieder gegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung 12 Stunden verstrichen sind. Auch auf die heikle Frage, was eine bloße Tagesnachricht ist und binnen 12 Stunden veröffentlicht werden darf, und was bereits ein Bericht ist, kann man sich in der Praxis jedoch

nicht einlassen. Insbesondere problematisch sind Fälle, in denen ganze Nachrichtenportale auf andere Portale kopiert und wiedergegeben werden, insbesondere betreffend Sportnachrichten. Dort hat das Urheberrecht allerdings eine geringere Bedeutung, weil bereits nach § 1 UWG eine Verfolgung und Verurteilung des Leistungsübernehmers möglich ist.

Bei Angabe der zitierten Quelle und Verwendung wirklich nur eines kleinen Teiles des Vorspannes, soweit dieser nicht bereits ein eigenes Werk darstellt, ist es grundsätzlich möglich, Vorspann eines Artikels für eine Kurzbeschreibung des Linkeintrags zu verwenden. Ratsam wäre es jedoch, mit eigenen Worten in ein zwei Sätzen eine Beschreibung des Artikels zu geben, was unwesentlich mehr Aufwand ist, jedoch urheberrechtlich jeglicher Diskussion über den Umfang des Zitierrechtes, der besonders heikel und besonders unklar ist, den Boden entzieht.

Frage 6

Darf man für eine Übung einen Text aus dem Internet verwenden und diesen als Zitat in der Übung einbauen? Wie lang darf ein Zitat sein?

Antwort zu Frage 6

Gem. § 42 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz dürfen Schulen und Universitäten
für Zwecke des Unterrichtes und der Lehre in einem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke für eine bestimmte Schulklasse bzw. für eine Lehrveranstaltung herstellen. Man darf also für den Übungstext für eine bestimmte Schulklasse einen Text aus dem Internet entnehmen, wobei natürlich der Bezug zum Lehrplan gewahrt sein muss. Betreffend den Umfang des Zitates gibt es im Bereich der freien Werknutzung keine Einschränkung. Allerdings darf dieser Text dann nur im Unterricht verwendet werden. Der Schüler zuhause nutzt den Text aufgrund der freien Werknutzung zuhause (§ 42 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Eine Veröffentlichung von diesen Texten über Internet oder eines Allgemein-Zur-Verfügung-Stellens für die Schüler im Internet ist jedoch nicht zulässig. Möglich wäre allerdings die Vorgangsweise, den Schülern für eine bestimmte Lehrveranstaltung oder den Schülern einer bestimmten Klasse einen Zugangscode zu geben, damit sie Lehrmaterialien für den Unterricht downloaden können.

Die Grenze der freien Werknutzung für den Schulbereich ist jedoch immer, dass keine Texte nachkopiert werden dürfen, die ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch geschaffen wurden. Das Gesetz will damit die Schulbuchverlage schützen, die nur diesen Markt zur Verfügung haben. Dementsprechend dürfen auch im Internet kursierende Beispielsunterlagen von anderen Lehrern nicht für den Unterricht „recycled“ werden, es sei denn, dass ausdrückliche Zustimmungserklärungen und Nutzungsbestimmungen hiefür gegeben wurden. Wiederum darf darauf hingewiesen werden, dass das Risiko der Echtheit

dieser Nutzungserklärung derjenige trägt, der die Nutzung in Anspruch nimmt. Sollte nicht tatsächlich der Urheber dieser Texte eine Freigabe erteilt haben, liegt eine Urheberechtsverletzung vor.

Frage 7

Eingescannte Cartoons, Bilder oder Artikel von versch. Printmedien. Darf man diese am Portal dann unter Angabe der Quelle veröffentlichen?

Antwort zu Frage 7

Das Zitatrecht insbesondere das kleine Zitat nach § 46 Z 1
Urheberrechtsgesetz deckt nicht die vollständige Wiedergabe von Werken ab. Cartoons und Bilder können daher nicht aufgrund eines Zitatrechtes verwendet werden. Musikstücke können teilweise wiedergegeben werden, weil die Rechtssprechung das Zitatrecht hier analog anwendet. Eine vollständige Veröffentlichung von Textbeiträgen ist nur für wissenschaftliche Werke möglich (so unlängst der OGH im Fall der Norweger Gruppe). Unzulässig ist es nach ständiger Rechtsprechung jedoch, einen ganzen Zeitungsartikel wie für Onlinepresse, Spiegel oder ähnliches selbst ins Internet zu stellen oder im Internet verfügbare Texte dieser Art im eigenen Intranet oder auf dem eigenen Portal zu verwenden. Dies gilt selbst dann, wenn der Bericht ein Bericht über die Schule oder die Schüler wäre. Auch diesfalls wäre eine Zustimmung des berichtenden Mediums einzuholen. Möglich wäre es lediglich, selbst einen Bericht über diese Berichtserstattung zu schreiben und einzelne Textzitate in einen so gestalteten neuen Text aufzunehmen. Zitate haben stets mit einer Quellenangabe zu erfolgen.

Auch wäre der Urheber zu benennen.

Frage 8

Darf ich Artikel von Zeitschriften für Übungen verwenden und diese dann auf dem eigenen Portal veröffentlichen?

Antwort zu Frage 8

Artikel von Zeitschriften aus Übungen dürfen für eine bestimmte
Lehrveranstaltung verwendet werden. Nicht zulässig ist jedoch die Verwendung von Textkopien für allgemeine Schulveranstaltungen bzw. ohne einen ausdrücklichen und ganz konkreten Bezug im Unterricht in der Klasse. Eine Veröffentlichung dieser Texte ist von § 42 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz in keiner Weise gedeckt.

Frage 9

Dürfen Pressemeldungen der APA (für schule.at haben wir einen Zugang zur APA Bildung) 1:1 auf unseren Portalen übernommen werden?

Antwort zu Frage 9

APA-Meldungen sind sowohl recherchierte Berichte, als auch bloße Tagesneuigkeiten. Zu beachten ist die Vereinbarung mit der APA und der Umfang, in welchem Eduhi bzw. schule.at hier ein Verwertungsrecht hat. Dies ist eine Frage der vertraglichen Vereinbarung. Ohne vertragliche Vereinbarung können nur Tagesneuigkeiten nach 12 Stunden nach der Veröffentlichung in einem Onlinemedium veröffentlicht werden. Dazu müsste das Portal in Form eines Magazins, das regelmäßig erscheint, ausgestaltet sein. Ab welcher Redaktions"identität" ein portales Online-Medium zu gelten hat, kann strittig sein. Die Lösung der Veröffentlichung von APA-Meldungen sollte durch eine Vereinbarung mit der APA geklärt werden.

Frage 10

Landkarten / Stumme Karten: Dürfen die nachgezeichnet werden und dann digital auf unseren Portalen zur Verfügung gestellt werden bzw. in Lernwebs eingebunden werden?

Antwort zu Frage 10

Das Nachzeichnen von Landkarten ist grundsätzlich eine urheberrechtsrelevante Bearbeitung. In der Praxis ist eine Veröffentlichung von nachgezeichneten Karten nur deshalb möglich, weil der Kartenverlag in der Regel nicht mehr beweisen kann, von welcher Karte ausgehend die Bearbeitung erfolgt ist. Auch das Recht zur Bearbeitung müsste urheberechtlich erworben werden.

Frage 11

Wenn Lehrer uns Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellen, sollen diese eine Rechtsvereinbarung unterschreiben bzw. wer haftet für urheberrechtliche nicht saubere Inhalte (Texte, Bilder, …)? Sind wir zur Kontrolle der Inhalte verpflichtet?

Antwort zu Frage 11

Wenn ein Lehrer Unterrichtsmaterialien für Eduhi zur Verfügung stellt, muss mit diesem eine Urheberechtsvereinbarung unterschrieben werden. Aus Sicht des Erstellers handelt es sich ja um Materialien für den Schulgebrauch, für die keine freie Wertnutzung gem. § 42 Abs. 6 gilt. Zu beachten ist, dass die Textierung im Urheberrechtsgesetz nicht nur Schulbuchverlage schützt, sondern jedermann, der Übungsbeispiele zum Schulgebrauch herstellt. Zu beachten ist auch ferner, dass das Urheberrechtsgesetz die freie Schulnutzung mit Ausschluss kommerzieller Zwecke regelt. Das Kopieren von Schularbeitsbeispielen von Kollegen zwecks Geben von Nachhilfe an die Schüler dieses Kollegen wäre daher urheberrechtlich bereits in Wirklichkeit

bedenklich. Einen Musterprozess hat es in Österreich allerdings in höherer Instanz bisher nie gegeben.

Grundsätzlich wäre in einer Vereinbarung zwischen Lehrer und Eduhi bzw. schule.at die Verantwortung für sämtliche Urheberrechtsansprüche auf Seiten des Lehrers zu formulieren. Dazu müsste dieser jedoch auch das Recht erteilen, die Unterlagen über Internet verfügbar zu machen. Zu beachten ist hierbei, dass der Lehrer im Zusammenhang mit der Weitergabe von Schulmaterialien ähnlich einem Unternehmen handelt, also sämtliche Urheberechte haben muss, wenn er eine Veröffentlichung später autorisiert. Was anderes wäre das Einrichten eines Schulbeispiel – Tauschportals – von Lehrern untereinander. Allerdings dürften hier nur vollständig eigene Beispielwerke der Lehrer untereinander ausgetauscht werden. Ob § 42 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz das Einrichten von schulinternen Beispielsammlungen oder Beispielsammlungen unter den Lehrern untereinander abdeckt, ist eigentlich unklar. Möglich wäre aber eine Betrachtung, dass eigentlich jeder Lehrer nur in seinem Privatbereich tätig wird (§ 42 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz) und sohin ein Austausch Lehrer zu Lehrer erfolgt. Im Hardcopybereich ist das kein Problem. Eine Sichtweise für digitale Medien und digitale Vervielfältigung kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Wenn Eduhi oder schule.at Materialien veröffentlicht, obwohl eine Urheberrechtsverletzung diesen zugrunde liegt, haftet Eduhi bzw. schule.at auf jeden Fall. Es stellt sich dann allerdings die Frage eines Regresses und ferner, in wie weit Eduhi bzw. schule.at ein Verschulden an der Urheberrechtsverletzung vorgeworfen werden kann, bzw. in wie weit diese offensichtlich erkennbar war. Konsequenz davon ist, dass eine Strafverurteilung sowie zumindest Schadenersatz in doppelter Höhe des angemessenen Entgeltes verlangt werden kann. Sonst kann auf jeden Fall die Unterlassung eingeklagt werden und das gewöhnliche Entgelt. Letzteres beides ohne dass ein Verschulden nachgewiesen werden müsste.

Frage 12

Welche Texte, Bilder, Grafiken, Tonbeispiele, Videos, etc. kann ich bedenkenlos für die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien verwenden, wenn dieses Lehr- und Lernmaterialien auf unseren Portalen online auszuführen sind bzw. zum Downloaden angeboten werden?

Antwort zu Frage 12

Texte, Bilder, Grafiken, Tonbeispiele und Videos, die zum Download
angeboten werden, können nur dann bedenkenlos für Lehrmaterialien verwendet werden, wenn schule.at bzw. Eduhi über sämtliche Rechte verfügt. Es wäre zu prüfen, ob man schule.at bzw. Eduhi in diesem Zusammenhang als Schulbuchverlag ähnlich betrachten kann, sodass entsprechende Verwertungsrechte von den Verwertungsgesellschaften erworben werden können. Einschlägig ist § 59c Urheberrechtsgesetz bzw. die dort verwiesenen

Bestimmungen. Zu klären wäre allerdings die Frage, da dort von Schulbüchern die Rede ist, in wie weit hier elektronische Medien auch umfasst sein können.

Frage 13

Ist die Erstellung einer Sicherheitskopie von Software erlaubt?

Antwort zu Frage 13

Die Erstellung einer Sicherheitskopie von Software ist gem. § 40d Abs. 3 Z 3 Urheberrechtsgesetz in der Regel als zulässig anzusehen.

Frage 14

Aufnahmen auf Videokassette dürften ja im Unterricht gezeigt werden. Dürfen analog dazu digitale Aufzeichnungen von Fernsehsendungen auf Lernplattformen gespeichert und so Schülern zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu Frage 14

Das Speichern von Fernsehsendungen auf Lehrplattformen wird, selbst wenn die Aufzeichnungen dann für Unterrichtszwecke gezeigt werden sollen, als unzulässig zu beurteilen sein. Aus Deutschland liegt bereits eine Entscheidung vor, wonach „private Videorecorder“ durch Datenspeicherung im Internet unzulässig sind. § 42 Abs. 6 erlaubt zwar auch eine Vervielfältigung zum Schulgebrauch, schule.at bzw. Eduhi ist jedoch keine Schule, die für eigene Zwecke Vervielfältigungen vornimmt. Die Plattform als Möglichkeit für den systematischen Tausch von Privatkopien nach § 42 Abs. 1 oder § 42 Abs. 6 zu verstehen, ist zwar nahe liegend, jedoch vom Urheberrechtsgesetz nicht gedeckt. Durch die Speicherung der Fernsehsendungen auf der Festplatte und somit die Weitergabe dann hiernach an beliebige Dritte wird eine Veröffentlichung ermöglicht. Überlegenswert könnte die Variante sein, den Zugang für bestimmte Personen mit Zugangscode zu beschränken, jedoch scheitert diese Überlegung daran, dass Eduhi bzw. schule.at eine juristische Person ist, die die Speicherung nicht zum eigenen Gebrauch vornimmt, sodass § 42 Abs. 1 ebenfalls ausscheidet. Auch die Betrachtung von Eduhi oder schule.at als öffentliche Bibliothek führt im Bereich von Filmrechten gem. § 56b Urheberrechtsgesetz nicht zur erwünschten Nutzungsmöglichkeit auf rechtlich gesichertem Weg.

Frage 15

Fotos von Personen – Recht am eigenen Bild: Wenn Fotos von Schülern veröffentlicht werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen? Wie verhält sich dies bei Gruppenaufnahmen (Klassenfoto)? Gibt es Standardformulierungen dazu, die verwendet werden können?

Antwort zu Frage 15

Betreffend die Beantwortung zur Frage von Fotorechten darf auf die Antwort unter Frage Nr 1c verwiesen werden.

Sofern der rechte Erwerb vom Fotografen für Schulbilder erworben wurde: „Ich der Fotograf stimme zu, dass die von mir aufgenommenen Klassenfotos von der Schule im Internet veröffentlicht werden dürfen und in Jahresberichten der Schule abgedruckt werden dürfen“ wäre eine Vorgangsweise dahingehend denkbar, dass die Schüler vor Machen der Aufnahme darüber aufgeklärt werden, dass die Fotos im Internet veröffentlicht werden und dass diejenigen, die das nicht wünschen, der Aufnahme fern bleiben mögen. Darüber könnte ein Aktenvermerk gemacht werden. Diese Vorgangsweise wird allerdings nur bei mündigen Minderjährigen möglich sein.

Bemerkt werden darf dazu, dass es hier keine Rechtsprechung dazu gibt.

Frage 16

Fallbeispiel: Aus einem Text eines Schulbuches wird eine interaktive Online-Übung erstellt (z.B. Lückentext, Multiple Choice, …). Darf dieser Text, wenn er zitiert wird, verwendet werden? Darf diese Online-Übung auf einem Webserver anderen Kollegen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort zu Frage 16

Für Schulbücher gilt, dass es kein Recht auf Werknutzung gem. § 42 Abs. 6 gibt. Das Verhältnis dieses besonderen Schutztatbestands für Schulbücher im Verhältnis zu § 46 (Zitierrecht) ist durch die Rechtsprechung bisher nicht geklärt. Klar ist, dass § 46 Z 2 Urheberrechtsgesetz denkunmöglich zur Anwendung kommen kann. § 42 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz spricht von einzelnen Werken, die im dadurch gerechtfertigten Umfang vervielfältigt werden dürfen. Nach herrschender Rechtsansicht dürfen aufgrund dieses Tatbestandes Bücher nicht zur Gänze vervielfältigt werden. Es kann sich daher § 42 Abs. 6 nur auf einzelne Werke in Büchern beziehen. Der letzte Satz in § 42 Abs. 6, wonach „die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch für Werke gelte, die in ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach dem Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind“ muss daher dahingehend verstanden werden, dass jedenfalls nicht einzelne Kapiteln oder Übungsbeispiele aus Schulübungsbüchern herauskopiert werden dürfen. Auch die Ansicht des BMBWK, wonach man Übungsbeispiele abschreiben dürfe und dann verwenden, kann so nicht geteilt werden, weil ein Abschreiben wiederum eine Bearbeitung und Wiedergabe ist. Auf eine digitale Wiedergabe kommt es nicht an. Die Erstellung eines Multiple-Choice-Testes auf Grundlage eines Schulbuches stellt eine Bearbeitung dieses Werkes dar, zu dem eine Werknutzungsbewilligung erforderlich ist. Erst wenn der Verlag einer solchen Bearbeitung zugestimmt hat, darf dies überhaupt erstellt werden.

Darüber hinaus ist die Reichweite der Zustimmung bzw. die Verwertungsbefugnis zur Bearbeitung zu klären.

Frage 17

Ab wann ist ein Text / Bild genügend verändert um als eigener zu gelten?

Antwort zu Frage 17

Der Grad der Bearbeitung, ab dem ein Text oder Bild als genügend verändert gilt und als eigenes Werk gilt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Die Einzellfall-Judikatur ist in diesem Bereich sehr spärlich gesät. Bei der Bearbeitung eines Bildes wird man kaum davon abkommen, dass das Werk des Fotografen oder sein Leistungsschutzrecht berührt werden. Bei Texten hängt es ab, wie der neue Text gestaltet ist; grundsätzlich kann auf die Möglichkeit von Zitaten im Sinne des § 46 Urheberrechtsgesetz verwiesen werden. Aber selbst eine Zusammenfassung kann unter Umständen eine Bearbeitung darstellen.

Frage 18

Welche Daten muss ein vollständiges Zitat einer Online-Quelle umfassen?

Antwort zu Frage 18

Ein vollständiges Zitat einer Onlinequelle muss den Hyperlink bis zu jenem Dokument umfassen, das zitiert wird, weiters den Inhaber der Webseite und den Autor des Artikels.

Frage 19

Ist das sogenannte Deep-Linking erlaubt?

Antwort zu Frage 19

Deep-Linking ist erlaubt, wenn dadurch wirtschaftliche Interessen des Inhabers der gelinkten Seite nicht berührt werden. Es gibt nur wenige Musterentscheidungen. Beispielgebend ist der Fall Microsoft gegen Ticketmaster. Dieser Fall wurde schlussendlich nach Wettbewerbsrecht entschieden. Microsoft wollte für das größte Onlineveranstaltungskartenverkaufsservice keine Kosten an den Inhaber zahlen und hat direkt auf die Bezugsmöglichkeiten gelinkt. Dadurch wurden insbesondere Werbeeinschaltinteressen von Ticketmaster verletzt. Es handelt sich hierbei also um ein wettbewerbsrechtliches Problem, nicht um ein Urheberrechtsproblem.

Frage 20

Wenn ein Webanbieter durch Javascpript-Funktionen (unterbinden z.b. den Einsatz der rechten Maustaste zum Abspeichern von Bildern bzw. ist das Markieren von Text verhindert) seine Inhalte zu schützen versucht, ist dann die Anfertigung eines Bildschirmfotos dieser Inhalte rechtswidrig?

Antwort zu Frage 20

Grundsätzlich ist der Urheber nicht verpflichtet, irgendwelchen kopiertechnischen Kopierschutz einzusetzen. Jemand, der seine Werke ins Internet stellt, gibt dadurch uneingeschränkt oder konkludent zu erkennen, dass er jegliches Kopieren duldet. Das Herstellen eines Bildschirmfotos ist grundsätzlich eine urheberrechtlich relevante Handlung. Sie kann nur unter den Bestimmungen des § 42 Urheberrechtsgesetz ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen. Zu beachten ist für den schulischen Bereich, dass eine Verwendung nur in der Schule und im spezifischen Unterricht zulässig ist. Jede andere Veröffentlichung über den Raum der Schulklasse hinaus ist somit nicht zulässig.

Frage 21

Wenn für einen Online Artikel verschiedene Quellen verwendet werden, müssen alle diese Quellen angeführt werden?

Antwort zu Frage 21

Quellenangaben in Onlineartikel sind nur insofern erforderlich, als § 46 Z 1 oder 2 Urheberrechtsgesetz zur Anwendung kommen. Sofern also keine Zitate verwendet werden, gebietet das Urheberrecht keine Quellenangaben zu machen. Das Zitieren von Wissensquellen hat weitgehend wissenschaftliche Regeln zur Grundlage. Vom Zitat zu unterscheiden ist die Bearbeitung eines Werkes oder die urheberrechtlich nicht mehr relevante Anleihe.

Frage 22

Gelten für Inhalte aus Wikipedia dieselben Richtlinien?

Antwort zu Frage 22

Soferne Wikipedia in den Nutzungsbedingungen keine andere Vorgangsweise erlaubt, ist bei deren Nutzung das österreichische Urheberechtsgesetz zu beachten. Insbesondere, wenn diese Texte wieder online verwendet werden sollen, ist hierbei der § 46 Z 1 Urheberrechtsgesetz einzuhalten. Eine andere Möglichkeit einer Onlineverwertung besteht nicht. Problemtisch dürfte bei Wikipedia sein, dass man meistens den maßgeblichen Text aus der dortigen Datenbank übernehmen muss. Damit wird die rechtsmäßige Ausübung des Zitierrechtes im Einzelfall sehr strittig sein können.

Frage 23

Kann in einem passwortgeschützen Bereich (z.B. einer Community) Material, das „urheberrechtlich bedenklich“ ist, dieser geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden?

Antwort zu Frage 23

Urheberrechtlich ist die Frage, ob ein Werknutzer seinerseits wieder eine Veröffentlichung vornimmt. Der OGH hat hier keinen eindeutigen Ansatz, sodass bereits eine Weitergabe an sieben Personen als Veröffentlichung zu gelten hätte. Es gibt auch Entscheidungen, bei denen eine Hochzeit mit 153 Personen nicht als Veröffentlichung oder öffentliche Veranstaltung angesehen wurde. Möglich wäre eine geschlossene Benutzergruppe innerhalb der jeweiligen Klasse im Verhältnis Schüler Lehrer zur Abwicklung des Unterrichtes. Nicht mehr denkbar ist eine geschlossene Benutzergruppe im Verhältnis schule.at bzw Eduhi zu zahlreichen Schulen bzw. zahlreichen Lehrern.

Bemerkt werden darf, dass nach wie vor in der Rechtsprechung strittig ist, ob aus unrechtmäßig hergestellten Kopien zulässigerweise freie Werknutzung betrieben werden kann.

Frage 24

Müssen Dokumente, Bilder, Videos, … spezielle Schutzmaßnahmen aufweisen oder mit speziellen Formulierungen versehen sein, um Rechtsansprüche durchsetzen zu können?

Antwort zu Frage 24

Der Urheber muss grundsätzlich sein Werk in keiner Weise bezeichnen oder mit irgendwelchen Hinweisen versehen, damit Urheberrechtsansprüche entstehen. Der im angloamerikanischen Bereich übliche Copyrightvermerk hat dort nur die Konsequenz, dass Kostenersatz im Zivilverfahren sowie Entgelt und Unterlassen verlangt werden kann. Alle anderen Rechtsansprüche bestehen aber mit und ohne Copyrightvermerk.

Frage 25

Ist man zur Dokumentation der Herkunft von Bildern verpflichtet? Fallbeispiel: Es werden lizenzfreie Bilder von Webseiten verwendet. Nach einiger Zeit erhebt ein Dritter Rechtsansprüche auf diese Bilder. Wie sieht hier die Rechtslage aus? Muss zB. die Herkunft dieser Bilder dokumentiert werden?

Antwort zu Frage 25

Die Dokumentation der Herkunft von Bildern ist mehr als ratsam, da man im Falle eines Rechtsstreites gegen den Urheber beweisen muss, woher man die Bilder hat und aufgrund welcher Rechtsgrundlage man sie erworben hat. Üblicherweise beginnt ein Rechtsstreit zB um Fotorechte damit, dass der Fotograf nachweist, dass er das Originalfoto

geschossen hat. Es muss dann der Inhaber bzw. Verwender des Fotos darlegen, dass aufgrund eines rechtsgültigen Vertrages bzw. die rechtsgültige Vertragskette dieses Foto verwendet hat. Selbst wenn er unverschuldet hierbei nicht die ganze Kette nachweisen kann oder sich ein Fehler trotz guten Glaubens in der Rechtserwerbskette befindet, muss er den Kläger wegen dem dann eintretenden Unterliegens im Verfahren sämtliche Prozesskosten ersetzen sowie ein angemessenes Entgelt bezahlen und wird zur Unterlassung verurteilt. All diese Ansprüche sind verschuldensunabhängig.

Frage 26

Tanzchoreografie – Zu einem Lied (zB Britney Spears) wurde eine Choreografie erstellt und diese auch gefilmt. Unter welchen Bedingungen kann ich dieses Video auf unserem Portal veröffentlichen? Es ist ja auch das Lied zB von Britney Spears zu hören. Was muss man beachten?

Antwort zu Frage 26

Eine Ballettinszenierung bzw. Choreografie ist ebenso ein Werk, wenn die Inszenierung entsprechend grafisch und textlich festgehalten ist. Auch gilt der Schutz für Aufführungen der Werke der Literatur und Tonkunst gem. § 66 Urheberrechtsgesetz.

Durch die Filmaufnahme werden Urheberrechte der aufführenden Personen beeinträchtigt. Damit ein Film öffentlich gezeigt werden kann, muss von den Darstellern die entsprechende Urheberechtsgenehmigung eingeholt werden bzw. Urheberrechte ordnungsgemäß übertragen werden. Ist ein Lied von Britney Spears Gegenstand der choreografischen Umsetzung, so müssen für die Wiedergabe des Musikstückes entsprechende Werknutzungs-Bewilligungen eingeholt werden. Für Text und Melodie ist die AKM zuständig. Da es sich mutmaßlich um einen handelsüblichen Tonträger handelt, von dem die Musik kommt (dies ist der Fall, wenn man nicht ein eigenes Orchester zum Einspielen von Text und Noten verwendet) sind auch Rechte von der LSG Verwertungsgesellschaft einzuholen.
Für Werke der Tonkunst gelten die Bedingungen des § 51 UrhG der freien Werknutzung. Das heißt, es dürfen nur Teile eines Liedes zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden oder die Texte in eine Gesangsunterrichtssammlung aufgenommen werden, für Letztere besteht ein Vergütungsanspruch seitens der Verwertungsgesellschaften. Noten dürfen auch für Unterrichtszwecke nicht kopiert werden.

--- E N D E ---

Diese Fragen/Antworten ersetzen eine Rechtberatung im Einzelfall nicht. Diese Fragen/Antwortliste stellt keine Beratungstätigkeit dar. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber anderen Personen als EDUHI besteht keinerlei Haftung.